



Gut zu wissen

Erste Schritte

Öffnungszeiten / Feiertage

Aufenthaltstitel und Einbürgerung

Private Haftpflichtversicherung

Alkohol / Tabak / Drogen

Haustiere

Zusammenleben in der Schweiz



Erste Schritte

Sie sind neu in den Kanton Basel-Stadt gezogen? Dann müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen beim Einwohneramt anmelden. Bei der persönlichen Anmeldung auf dem Einwohneramt erhalten neu zugezogene Personen ein individuelles Begrüssungsgespräch.

Amtliche Anmeldung

Alle Personen die neu in den Kanton Basel-Stadt ziehen, müssen sich innerhalb von 14 Tagen beim Einwohneramt ihres Wohnortes (Basel, Riehen oder Bettingen) anmelden.

Sie Sie sind aus der Schweiz oder Sie sind aus einem EU-Land oder einem EFTA-Land: Sie können sich entweder schriftlich, via E-Umzug CH oder persönlich im Einwohneramt Basel-Stadt, in Riehen oder Bettingen anmelden.

Sie sind nicht aus einem EU-Land oder aus einem EFTA-Land: Kommen Sie bitte ins Einwohneramt im Kundenzentrum Spiegelhof. Dort müssen wir Ihre biometrischen Daten erfassen. Sie müssen für die Anmeldung eine Gebühr bezahlen.

Das ist die Adresse:

Kundenzentrum Spiegelhof

Spiegelgasse 6

4001 Basel

Tel. 061 267 70 60

Was brauchen Sie für die Anmeldung? Bitte informieren Sie sich vorher gut, welche Dokumente Sie mitnehmen müssen. Die Dokumente müssen auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch sein.

Diese Dokumente brauchen Sie auf jeden Fall:

- Anmeldeformular. Sie müssen das Anmeldeformular vorher ausfüllen.
- Farbige Kopie von Ihrem gültigen Reisepass oder Ihrer Identitätskarte (für EU/EFTA)
- Kopie von Ihrem Mietvertrag oder Wohnungsausweis

Diese Dokumente brauchen Sie vielleicht auch noch:

- Visum
- Arbeitsvertrag
- Vorstrafenerklärung
- Trauungsurkunde
- allenfalls weitere

Wenn Sie innerhalb des Kantons umziehen oder aus dem Kanton Basel-Stadt wegziehen, müssen Sie das ebenfalls dem Einwohneramt melden.

Sie sind nicht aus einem EU-Land oder aus einem EFTA-Land aber leben bereits in der Schweiz: Holen Sie bei einem Kantonswechsel vor Ihrem Zuzug in den Kanton Basel-Stadt die Zustimmung des Migrationsamts ein. Eine Anmeldung ist erst anschliessend möglich.

Begrüssungsgespräch

Wenn Sie für die Anmeldung zum Einwohneramt gehen, gibt es ein persönliches Gespräch. Wir begrüssen Sie, beantworten Ihre Fragen und informieren Sie über das Leben in Basel.



Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/erste-schritte

Öffnungszeiten / Feiertage

In der Schweiz sind die meisten Läden am Sonntag geschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte an Bahnhöfen oder Tankstellen. Gesetzliche Feiertage sind kantonal geregelt.

Feiertage

Die Feiertage sind im Arbeitsgesetz geregelt und rechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Der 1. August (Nationalfeiertag) ist in der ganzen Schweiz ein gesetzlicher Feiertag. Zusätzlich kann jeder Kanton weitere offizielle Feiertage festlegen. Im Kanton Basel-Stadt gelten die folgenden Tage als Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag (Freitag vor Ostern), Ostern, Tag der Arbeit (1. Mai), Auffahrt (Donnerstag 40 Tage nach Ostersonntag), Pfingsten, Nationalfeiertag (1. August), Weihnachten (25. Dezember), Stephanstag (26. Dezember).

Öffnungszeiten Läden

Die Ladenöffnungszeiten sind kantonal unterschiedlich. Im Kanton Basel-Stadt dürfen die Läden von Montag bis Freitag von 6.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Die Zeiten können aber je nach Laden variieren und kürzer sein. Am Samstag schliessen die meisten Läden früher als unter der Woche; häufig um 18.00 Uhr. Am Sonntag sind die meisten Läden geschlossen. Ausnahmen sind Läden in den Bahnhöfen, an Tankstellen oder Quartierläden, die normalerweise 7 Tage geöffnet sind und meist auch früher öffnen und später schliessen als alle anderen.

Öffnungszeiten öffentliche Verwaltung

Die kantonale Verwaltung ist in der Regel Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Einige Stellen öffnen am Nachmittag bereits um 13.30 oder sind telefonisch länger erreichbar. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich vorher im Internet oder per Telefon zu erkundigen, wann die Schalter geöffnet sind.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/oeffnungszeiten--feiertage

Aufenthaltstitel und Einbürgerung

Um längere Zeit in der Schweiz zu wohnen oder hier zu arbeiten, ist eine Bewilligung nötig. Man unterscheidet zwischen verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen und der Niederlassungsbewilligung.

Bewilligungsarten

Wer während seines Aufenthalts in der Schweiz arbeitet oder sich länger als 3 Monate hier aufhält, benötigt dafür eine Bewilligung. Diese wird vom kantonalen Migrationsamt erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthaltsbewilligungen (bis 1 Jahr), Aufenthaltsbewilligungen (befristet) und Niederlassungsbewilligungen (unbefristet) sowie Grenzgängerbewilligungen.

- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Diese Bewilligung ist für Personen, die für eine befristete Zeit (meist 1 Jahr) für einen bestimmten Aufenthaltszweck in der Schweiz leben. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Staaten, die ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können (Arbeitsvertrag), haben Anspruch auf diese Bewilligung.
- Aufenthaltsbewilligung B: Diese Bewilligung ist für Personen, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Staaten haben einen Anspruch darauf, wenn sie nachweisen können, dass sie mehr als ein Jahr in der Schweiz arbeiten (Arbeitsvertrag). Die Bewilligung wird an EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger für 5 Jahre erteilt. Für Personen aus anderen Staaten ist die Gültigkeitsdauer 1 Jahr. Danach muss eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung kann bei diesen Personen an Bedingungen geknüpft werden, z.B. den Besuch eines Deutschkurses. Den Anspruch auf eine Verlängerung haben sie nicht. Gründe, die gegen eine Verlängerung sprechen könnten, sind z.B. Straftaten oder Sozialhilfeabhängigkeit. Die Aufenthaltsbewilligung erlischt bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten. Auch anerkannte Flüchtlinge erhalten eine B-Bewilligung.
- Niederlassungsbewilligung C: Diese Bewilligung erhält man nach 5 oder 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Auch hier gelten unterschiedliche Bedingungen für Personen aus EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten. Beim Wegzug ins Ausland kann die Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Bedingungen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Dafür muss ein Gesuch ans Migrationsamt gestellt werden.
- Vorläufige Aufnahme F: Diese Bewilligung erhalten Asylsuchende, die nicht als Flüchtlinge anerkannt, aber vorläufig aufgenommen wurden. Die Bewilligung muss jedes Jahr erneuert werden.

Ausländerausweis

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz wohnen, erhalten einen Ausländerausweis. Die Art des Ausweises ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Aus dem Ausland zuziehende Personen erhalten einen biometrischen Ausweis in Kreditkartenformat. Dazu werden während der Anmeldung Fingerabdrücke und ein Bild erfasst. Wird der Ausweis gestohlen oder geht er verloren, muss man das sofort der Polizei melden. Mit der Verlustanzeige der Polizei und einer Kopie des Passes aus dem Heimatland oder der Identitätskarte (für EU/EFTA) können Sie einen neuen Ausweis beim Migrationsamt bestellen.

Verlängerung

Je nach Art des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit muss die Aufenthaltsbewilligung in unterschiedlichen Abständen verlängert werden. Wenn eine Verlängerung nötig ist, erhalten Sie ein Formular (Verfallsanzeige). Dieses Formular müssen Sie ausfüllen, durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestätigen lassen und anschliessend dem Migrationsamt zusammen mit einer Kopie des heimatlichen Reisepasses oder der Identitätskarte (für EU/EFTA) zustellen. Bei Fragen informiert das Migrationsamt.

Ordentliche Einbürgerung

Wer seit zehn Jahren in der Schweiz wohnt, kann ein Gesuch um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellen. Jahre, die eine Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht hat, zählen doppelt. Wichtige Voraussetzungen für die Einbürgerung sind, dass Sie die Wohnsitzfrist erfüllen, dass Sie die deutsche Sprache beherrschen, dass Sie integriert sind und keine Schulden oder Vorstrafen haben.

Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung steht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen oder Schweizern und Nachkommen eines schweizerischen Elternteils offen. Bei der erleichterten Einbürgerung entscheidet der Bund alleine über die Einbürgerung.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/aufenthaltstitel

Private Haftpflichtversicherung

Jede erwachsene Person sollte eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen. Diese übernimmt die Kosten, wenn man jemandem unabsichtlich einen Schaden zufügt.

Persönliche Haftung

Wenn man eine andere Person verletzt oder einen Gegenstand beschädigt, der einer anderen Person gehört, haftet man finanziell dafür. Das gilt auch dann, wenn der Schaden nicht absichtlich verursacht wurde. Die Kosten können sehr hoch sein. Wenn man beispielsweise beim Skifahren jemanden verletzt, kann der Schaden hunderttausende von Franken betragen.

Die Privathaftpflichtversicherung

Um im Schadenfall nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, benötigt man eine Privathaftpflichtversicherung. Diese wird von den meisten privaten Versicherungen angeboten. Privathaftpflichtversicherungen können oft für alle Personen in einem Haushalt gemeinsam abgeschlossen werden. Die Versicherung ist nicht obligatorisch, sie wird aber unbedingt empfohlen.

Leistungen der Versicherung

Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Sach- und Personenschäden, welche eine versicherte Person einer anderen zufügt. Darunter fallen etwa Reparaturkosten, Heilungskosten, Lohnausfallentschädigungen oder Schmerzensgeld. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt auch Schäden, die bestimmte Haustiere verursachen. Sie zahlt nicht, wenn man Personen einen Schaden zufügt, die im gleichen Haushalt wohnen. Nicht gedeckt sind auch Schäden, die man vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/private-haftpflichtversicherung

Alkohol / Tabak / Drogen

Wer Drogen besitzt, konsumiert oder verkauft, macht sich strafbar. Für den Verkauf von Alkohol und Tabak gibt es Altersgrenzen.

Drogen

Der Besitz, Verkauf und Konsum von illegalen Drogen ist strafbar. Das gilt auch für kleine Mengen. Welche Substanzen illegal sind, ist im Betäubungsmittelgesetz geregelt. Der gewerbsmässige Verkauf von Drogen wird mit hohen Strafen geahndet.

Alkohol und Tabak

Für den Verkauf von Alkohol und Tabak gibt es Altersgrenzen. So dürfen Tabakwaren und alkoholischen Getränke im Kanton Basel-Stadt nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden. Für bestimmte alkoholische Getränke wie Spirituosen liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Rauchverbot

Rauchverbote sind in der Schweiz kantonal unterschiedlich geregelt. Der Kanton Basel-Stadt stützt sich auf das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und auf das Kantonale Gastgewerbegesetz. Ein Rauchverbot gilt in:

- Geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (Krankenhäuser, Verwaltungen, Schulen, Museen, Kinos, Theater, Züge und Busse, Läden und Einkaufszentren).
- Räumen, in denen mehrere Personen ihren Arbeitsplatz haben.

Ob in Restaurants geraucht werden darf, hängt von der Grösse des Restaurants ab. In einigen Restaurants gibt es separate Raucherräume.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/alkohol--tabak--drogen

Haustiere

Wer Haustiere hält, muss verschiedene Regeln beachten. So dürfen manche Tierarten nicht in jeder Wohnung gehalten werden. Hunde müssen beim Kanton registriert werden.

Haustiere halten

Wer in einer Mietwohnung lebt, darf in jedem Fall kleine Tiere wie Meerschweinchen, Hamster, Kanarienvögel oder Fische halten. Es kann aber sein, dass das Halten von grösseren Tieren (auch Katzen oder kleine Hunde) im Mietvertrag verboten ist. Auch Tiere, die Lärm verursachen oder gefährlich sind, kann der Vermieter oder die Vermieterin verbieten. Ausserdem müssen Tierhalterinnen und Tierhalter die Tierschutzgesetze beachten. So darf man bestimmte Tiere nicht alleine halten (zum Beispiel Kaninchen). Auch gibt es Mindestanforderungen an die Käfiggrösse und -ausstattung. Viele Tiere (exotische Tiere) dürfen gar nicht in die Schweiz eingeführt werden. Für andere braucht es eine spezielle Bewilligung des Veterinäramtes.

Hunde

Im Kanton Basel-Stadt gibt es ein spezielles Hundegesetz. Darin ist festgehalten, welche Pflichten die Hundehalterinnen und -halter haben. Mehr Informationen kann der Tierarzt oder die Tierärztin erteilen.

- Alle Hunde in der Schweiz müssen mit einem Mikrochip markiert und in einer Datenbank erfasst sein. Der Hund bekommt einen Hunderausweis (Kreditkartenformat). Dieser ist nicht identisch mit dem Heimtierausweis, den man braucht, wenn man mit dem Tier in Länder der Europäischen Union reisen möchte.
- Hunde müssen beim Kanton registriert werden. Dafür gibt es ein Onlineformular. Es fallen jährliche Steuern an. Für die Haltung jedes Hundes muss zudem eine obligatorische Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- Alle Hundehalter und Hundehalterinnen müssen den Kot ihres Hundes aufnehmen und entsorgen. Wer dies nicht tut, kann eine Busse erhalten.
- Für einige Hunderassen braucht es eine spezielle Bewilligung (z.B. Pitbull oder Rottweiler).
- Hunden ist der Zutritt zu den städtischen Parks und zu Kinderspielplätzen generell verboten. Auf dem "Mapserver" des Kantons sind die Hunde-Freilaufzonen und Hunde-Badestellen markiert.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/haustiere

Zusammenleben in der Schweiz

Jedes Land hat seine kulturellen Eigenheiten. Auch in der Schweiz gibt es gewisse Umgangsformen die Sie kennen sollten.

Verschiedene Kulturen

In der Schweiz gibt es unterschiedliche Kulturen und Mentalitäten. Das liegt auch an den vier Landessprachen. Was in der Deutschschweiz normal ist, kann in der französischen Schweiz ganz anders sein. Auch die Unterschiede zwischen Stadt und Land können gross sein. Trotzdem gibt es Traditionen, die überall in der Schweiz gleich sind.

Grüssen

So begrüssen wir uns in der Schweiz: Wir geben uns meistens die Hand und schauen uns dabei in die Augen. Auch Männer und Frauen schauen sich in die Augen. In Basel sagen wir "Griezi". Wenn sich Menschen sehr gut kennen, sagen sie auch "Sali" oder "Hoi". Auf dem Land grüssen sich die Menschen auf der Strasse, auch wenn sie sich nicht kennen.

In der Schweiz ist Höflichkeit wichtig. Deshalb sagen wir oft "Danke" und "Bitte". Zum Beispiel sagen wir im Laden oder im Restaurant mehrmals "Danke" und "Bitte".

Pünktlichkeit

In der Schweiz ist Pünktlichkeit sehr wichtig, vor allem bei der Arbeit. Wenn Sie mehr als 5 Minuten zu spät kommen, sagen Sie bitte rechtzeitig Bescheid. Sie wollen jemanden treffen? Dann machen Sie vorher einen Termin ab.

Indirekte Kommunikation

In der Schweiz äussern wir Kritik meistens nicht direkt. Oft machen wir nur eine Andeutung. Trotzdem gehen wir davon aus, dass der andere Mensch die Kritik versteht. Wenn Sie noch nicht gut Deutsch können, ist das besonders schwierig für Sie.

Ausserdem vermeiden wir manchmal Konflikte. Ihre Nachbarn fühlen sich zum Beispiel gestört? Dann kommen sie vielleicht nicht persönlich bei Ihnen vorbei, sondern sie schreiben Ihnen einen Brief. Sie sind sich nicht sicher, ob Sie richtig verstanden haben? Dann fragen Sie lieber nochmals nach.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselstadt.ch/de/gut-zu-wissen/zusammenleben-in-der-schweiz